



Ö S T E R R E I C H I S C H E

N O T A R I A T S K A M M E R

Wien, am 20. März 1995
GZ. 18/95

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Beim GESETZENTWURF	
Zl. <u>18</u>	-GE/19 <u>95</u>
Datum: 21. MRZ. 1995	
Verteilt <u>22.3.95/14</u>	

Wlag Weber

Betrifft: Novelle zur Exekutionsordnung
Zl. 12.102/84-I.5/1995

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

i.A.

25 Beilagen

(Dir. Renate Blechinger)





Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Wien, am 10. März 1995
GZ 18/95

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betreff: Begutachtung des Entwurfes der EO-Novelle 1995,
JMZ 12.102/82-I.5/1994

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit der Begutachtung und gibt unter Einarbeitung der Äußerungen der Länderkammern folgende

Stellungnahme

ab:

Zu begrüßen ist die im Entwurf vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes zur Bewilligung der Exekution.

Im Zusammenhang mit der Vollstreckbarkeit ausländischer Exekutionstitel im Inland gibt es in der Bundesrepublik Deutschland den vollstreckbaren Höchstbetragskredit, der aufgrund der zwischenstaatlichen Übereinkommen bzw. nunmehr der §§ 79 ff auch im Inland unmittelbar vollstreckbar sein soll. Es müßte daher eine Gleichstellung auch im inländischen Bereich gegeben werden. Es wird daher angeregt, den § 7 Abs. 1 folgende Sätze anzufügen: "Gründet sich die Verbindlichkeit auf ein Kreditverhältnis, so ist diese bis zur Höhe des vereinbarten Höchstbetrages vollstreckbar, wenn die Voraussetzungen der Fälligkeit in der Urkunde mitbeurkundet sind. Ist der Gläubiger eine Gebietskörperschaft oder eine unter öffentlicher Aufsicht stehende juristische Person, so

genügt zum Nachweis des Eintrittes der Fälligkeit, wie auch der Höhe der Forderung überhaupt, eine unbedenkliche Urkunde."

Im bisherigen § 24 Abs. 2 EO war vorgesehen, daß der Vollzug einzelner, schwieriger Vollstreckungshandlungen Notaren übertragen werden kann. Die Neufassung des § 24 sieht als Vollstreckungsorgane nur noch Gerichtsvollzieher und andere geeignete Gerichtsbedienstete vor. Die erläuternden Bemerkungen vermeinen, daß die Heranziehung der Notare weder notwendig noch üblich sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß speziell in den ländlichen Bezirksgerichten Notare sehr wohl als Gerichtskommissäre in den Verfahren nach § 352 EO bestellt werden. Dieses Verfahren weist enge Bezüge zum Außerstreitverfahren auf, da es sich nicht um eine Immobiliarexekution im Sinne der §§ 131 ff EO handelt, sondern um einen außerstreitigen Vollzug. Das Verfahren in Außerstreitsachen ist nun gewiß eine Domäne der Notare, die auf ihre reichen Erfahrungen im Zusammenhang mit Erbteilungen, Schätzungen und freiwilligen Feilbietungen verweisen können. Weite Bereiche des Verfahrens auf Zivilteilung, wie Festlegung der Versteigerungsbedingungen, allenfalls erforderliche Schätzungen, Gelderlag, Verteilung einschließlich der Vorbereitung der Amtsurkunde können von Notaren als Gerichtskommissäre effizient erledigt werden und zu einer wesentlichen Entlastung der Gerichte führen. Die Österreichische Notariatskammer spricht sich daher dafür aus, im § 24 Abs. 1, Satz 2 EO nach dem Wort "Gerichtsbedienstete" die Wortfolge: "oder Notare" einzufügen.

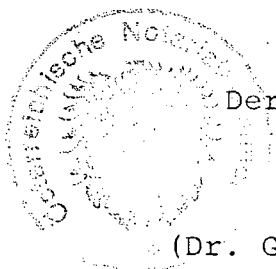
Daß Vollstreckungsorgane nach § 24 Abs. 3 EO sprengelüberschreitend tätig werden können, mag zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen, desgleichen die im § 249 vorgesehene größere Selbständigkeit der Gerichtsvollzieher. Im Hinblick auf das ADV-Verfahren kann es als positiv bewertet werden, daß der Verpflichtete im Vermögensverzeichnis auch sein Geburtsdatum bekanntgeben muß.

Zur Beschleunigung der Exekution dürfte jedenfalls das vereinfachte Verfahren beitragen. Ob die vorgesehenen Sanktionen ausreichen werden, dem Verpflichteten den erforderlichen Rechtsschutz zu gewähren, wird die Praxis zeigen. Im § 54 b erscheint die Wertgrenze von S. 100.000,-- als einer der Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens im Hinblick auf den doch verdünnten Rechtsschutz als zu hoch und sollte durch den Betrag von S. 30.000,-- ersetzt werden, welcher, wie § 74 zeigt, als eine Art Bagatellgrenze angesehen wird.

Die auf eine Kostensenkung des Exekutionsverfahrens abzielende Neufassung des § 74 Abs. 1 wird vom Notariat begrüßt.

Die völlige Neugestaltung der Fahrnisexekution sollte dazu führen, dieses Exekutionsmittel effizienter als bisher einsetzen zu können. Herausgegriffen soll die Bestimmung des § 256 EO werden, die Bezüge zum materiellen Recht herstellt. Daß sich der Rang des Pfandrechtes nach dem Datum des Einlangens des Exekutionsantrages richtet, erscheint folgerichtig und sinnvoll, um Gleichrangigkeiten, die bisher infolge Aufnahme in das Pfändungsprotokoll eher auf Zufälligkeiten beruhten, zu vermeiden. Die Verlängerung der Frist auf zwei Jahre, innerhalb derer das Pfandrecht erlischt, wenn das Verkaufsverfahren nicht gehörig fortgesetzt wurde, wird künftighin Ratenvereinbarungen mit vertretbaren Zeiträumen ermöglichen.

Abschließend soll die Neugestaltung der Vollzugs- und Wegegebühren der Gerichtsvollzieher positiv hervorgehoben werden, die erfolgsorientierter gestaltet werden, um vielleicht auf diese Weise die Vollzugsergebnisse verbessern zu helfen.



Der Präsident:

(Dr. Georg Weißmann)